

## AUSSPRACHE

Nochmals: Betriebsjustiz

Die Erwidernng von *Herbert Lederer* (GM 1966, S. 629 ff.) auf den Diskussionsbeitrag des Verfassers (GM 1966, S. 628 f.) macht einige rechtliche Klarstellungen und Ergänzungen erforderlich.

1. Sicher hat das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Februar 1966 (NJW 1966/1430 f.) die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Betriebsgerichtsbarkeit nicht endgültig beantwortet. Diese Frage zu entscheiden, bestand für das Bundesarbeitsgericht auch kein Anlaß, da sich die Rechtswidrigkeit der vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahme aus anderen Gründen bereits ergab. Lediglich aus den Hilferwägungen des Gerichts kann man entnehmen, daß das Bundesarbeitsgericht die Betriebsgerichtsbarkeit nicht für grundsätzlich unzulässig hält.

Es mag zwar sein, daß es gewagt ist, aus beiläufigen Bemerkungen in den Entscheidungsgründen etwas für die grundsätzliche Haltung des Gerichts herauszulesen. Unge rechtfertigt erscheint es jedoch, wenn man wie Lederer dem Bundesarbeitsgericht abspricht, „die Zulässigkeit von gesellschaftlichen Praktiken authentisch mit der verfassungsrechtlichen Elle zu messen“. Die Auslegung der Verfassung ist kein Monopol des Bundesverfassungsgerichts. Jedes Gericht hat seine Entscheidung vor dem Hintergrund des Verfas-

sungsrechts zu sehen. Selbst Rechtssätze unterliegen grundsätzlich der Prüfung der Gerichte auf ihre verfassungsrechtliche Haltbarkeit. Nur wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, hat es das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Verfassungsgerichts einzuholen (Art. 100 Abs. 1 GG). Daraus ist klar ersichtlich, daß jedem Gericht selbst bei Gesetzen die Prüfungskompetenz zusteht, lediglich die Verwerfungskompetenz ist für nachkonstitutionelle Gesetze beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert. Allein aus der besonderen Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen nach § 31 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGB1. I S. 243), die über die materielle Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen hinausgeht, läßt sich nicht schließen, daß die Interpretation der Verfassung durch die in Art. 96 Abs. 1 GG erwähnten fünf Zweige der Gerichtsbarkeit unbeachtlich sei.

Soweit Lederer meint, aus gewissen Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darauf schließen zu können, daß alle Urteile des Gerichts die Vermutung der Fehlerhaftigkeit für sich hätten, scheint mir ein Eingehen nicht notwendig.

2. Sämtliche verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Betriebsgerichtsbarkeit setzen voraus, daß die Betriebsgerichtsbarkeit als Rechtsprechung im Sinne der Art. 92 ff. GG anzusehen ist. Allein damit, daß man betont,

die staatliche Gerichtsbarkeit dürfe außerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens nach den §§ 1025 ff. ZPO niemals ausgeschlossen werden, kommt man der Lösung des Problems keinen Schritt näher. Die entscheidende Frage ist und bleibt die Qualifizierung der im Rahmen der Betriebsgerichtsbarkeit ergriffenen Maßnahmen. Wenn hier Lederer die Bezugnahme auf das Vertragsstrafenrecht des BGB einfach damit zurückweist, daß das Arbeitsverhältnis ein Vertragsverhältnis eigener Art sei, so erscheint es doch reichlich kühn und hätte einiger Begründung bedurft. Man wird sich wohl auch kaum damit abfinden, eine Regelung des Dienstvertragsrechts des BGB allein schon deshalb im Arbeitsrecht für unanwendbar zu halten, weil das Arbeitsverhältnis ein Rechtsverhältnis eigener Art sei. Diese Frage kann nur und muß in jedem Einzelfall durch eine Interessenabwägung geklärt werden.

3. Auch die Justizminister und Justizsenatoren der Bundesländer scheinen nicht der Auffassung von Lederer gewesen zu sein, als sie auf der Justizministerkonferenz im Oktober 1966 in Kiel beschlossen, Material über die Betriebsgerichtsbarkeit zu sammeln. Es hätte nichts näher gelegen, als Maßnahmen gegen die Betriebsgerichtsbarkeit einzuleiten, wenn man sie schon für verfassungswidrig hält.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß sich diejenigen, die die Betriebsgerichtsbarkeit ausüben, strafbar machen würden, falls man die Betriebsgerichtsbarkeit als Ausübung rechtsprechender Gewalt ansieht. Denn die Beteiligten würden in diesem Fall eine Amtsanmaßung begehen, sei es, daß sie sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befassen, sei es, daß sie Handlungen vornehmen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen (§ 132 StGB). Dabei bleibt es wenig beruhigend, daß man eine Strafbarkeit wegen Begünstigung (§ 257 StGB) oder wegen Nötigung (§ 240 StGB) grundsätzlich nicht annehmen könnte. Denn eine Beistandshandlung im Sinne des § 257 StGB liegt nicht schon darin, daß eine Privatperson es unterläßt, eine Strafanzeige zu erstatten, da eine Anzeigepflicht nicht besteht. Eine Nötigung nach § 240 StGB käme sowieso nur für den Fall in Frage, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch Androhung einer Strafanzeige davon abhält, die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen (BGH in NJW 1957/596 ff. — 598 —).

4. Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist sicher überflüssig, wenn man die Betriebsgerichtsbarkeit grundsätzlich für verfassungswidrig hält. Selbstverständlich kann ein Gesetz nicht in Abweichung von der verfassungsrechtlichen Rechtslage die Betriebsgerichtsbarkeit gestatten. Gerade letzteres ist aber nicht eindeutig geklärt, so daß der Ruf nach dem Gesetzgeber nicht so abwegig ist, wie Lederer meint.

Wenn man vollends ein Gesetz, durch das die Betriebsgerichtsbarkeit geregelt werden sollte, auf eine Ebene stellt mit dem Gesetz zur Einschränkung des Art. 10 (Abhörge-  
setz) und wenn man dieses Gesetz, wie Lederer es tut, als Mosaikstein innerhalb anderer gesetzlicher Vorhaben einordnet, so kann man daraus sicher rechtspolitische Schlüsse ziehen; der Blick für die verfassungsrechtliche Beurteilung de lege lata wird jedoch durch solche Erwägungen getrübt.

*Dr. Rolf Groß, Darmstadt*